

## Das Leistungsspektrum der axis-Beratungsgruppe – gebündelte Erfahrung für unsere Kunden

Die **axis-Beratungsgruppe** versteht sich als Full-Service Beratungseinheit für Unternehmen und Unternehmer, in welcher betriebswirtschaftliches, steuerliches und rechtliches Expertenwissen gebündelt werden.

Innerhalb der **axis-Beratungsgruppe** erbringt die **AXER PARTNERSCHAFT** sämtliche rechtsberatenden und forensischen Dienstleistungen einer klassischen Wirtschaftskanzlei mit regelmäßig starken Bezügen zu einer kaufmännisch/wirtschaftlichen Sicht der Problemstellungen. Sämtliche steuerberatenden Dienstleistungen erbringt ebenfalls diese Einheit mit dem Schwerpunkt auf den gestaltungsberatenden Dienstleistungen und Steuerverfahren/Forensik, während die **axis Steuerberatungsgesellschaft mbH** sämtliche Tätigkeiten in den Bereichen Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Steuererklärung übernimmt (tax compliance).

Die **axis AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** – neben der Erledigung der Vorbehaltsaufgaben der Abschlussprüfung (Einzel- und Konzernabschlüsse) – berät und unterstützt in Fragen der Rechnungslegung und des Controlling, der Unternehmenssteuerung und -organisation, des Risk Managements sowie des Erwerbs, der Veräußerung und Umstrukturierung von Unternehmen oder Unternehmensteilen. In allen Fällen gewährleistet wird dies durch professionelles Projektmanagement.

## Höchstpersönlichen Mandate

Die Übernahme von Aufsichtsrats- bzw. Beiratsmandanten stellt besondere Anforderungen an Erfahrung, Integrität und Unabhängigkeit der agierenden Person. Solide fachliche Kenntnisse sollten mit persönlicher Souveränität verbunden sein. Als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und/oder Rechtsanwälte verfügt eine Mehrzahl von Partnern über langjährige Erfahrungen in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und/oder juristischen Themen-

stellungen und diversen Branchen mit dem Schwerpunkt in der Finanzdienstleistungsbranche. Das Wissen um Geschäftsprozesse, Marktverhältnisse und deren -veränderungen sowie Risikomanagement, Corporate Governance und Compliance versetzt das Aufsichtsratsmitglied in die Lage, zum Nutzen des Unternehmens dieses zu unterstützen und gleichzeitig die übertragenen Kontrollaufgaben wahrzunehmen.

Mehrere Partner in der **axis-Beratungsgruppe** nehmen derartige höchstpersönliche Gremienmandate wahr. Dabei wird die Unabhängigkeit dieser Aufgabenwahrnehmung von anderen eigenen Tätigkeiten und Aktivitäten der **axis-Beratungsgruppe** insgesamt kategorisch sichergestellt; die notwendigen Genehmigungen durch die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht werden eingeholt und erteilt. Der einzelne Aufsichtsrat kann nach Notwendigkeit auf das Know-how der übrigen Mitarbeiter der **axis-Beratungsgruppe** zurückgreifen.

## Ihr Ansprechpartner

Falls Sie weitere Informationen zu **axisBoard** bzw. zu den weiteren Leistungen der **axis AG** wünschen oder einen ersten Gesprächstermin vereinbaren wollen, wenden Sie sich bitte an unseren verantwortlichen Partner:

**Prof. Dr. Jochen Axer**  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt (FAStR)  
Steuerberater

Fon: 0221 4743-425  
axer@axis.de

## axis-Beratungsgruppe

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon: 0221 4743-0  
Fax: 0221 4743-499

info@axis.de | www.axis.de

## Beratung aus einer Hand

Recht | Steuern | Aktuariat

Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung



axisBoard

Beratung in der richtigen Proportion

Die Anforderungen an die Qualität der Aufsichtsrats-/Beirats-Tätigkeit steigen, rechtliche Rahmenbedingungen werden komplexer. Dies schlägt sich auch in den Anforderungen an die Besetzung und Qualifikation der Mitglieder nieder, welche im Rahmen der Selbstorganisation des Gremiums zu beachten sind.

### Qualifikation des Aufsichtsrats/Beirats

Die Anforderungen an ein hinreichendes Qualifikationsniveau manifestieren sich in Vorschriften, die Anforderungen an die persönliche Qualifikation des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, insbesondere im Zusammenhang mit Rechnungslegung, Prüfung, Risikomanagement, Compliance stellen.

### Aktiengesetz, GmbH-Gesetz

Nach § 107 Abs. 3 AktG hat der AR u.a. die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Abschlussprüfung zur Aufgabe, was zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung einer diesbezüglichen Sachkunde bedarf.

Für kapitalmarktorientierte Gesellschaften nach § 264d HGB muss nach § 100 Abs. 5 AktG zudem mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats (AR) über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Finanzexperte). Sofern der AR einer solchen Gesellschaft einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, muss nach § 107 Abs. 4 AktG mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen. Die §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG sind für GmbHs, bei welchen nach Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, nach § 52 Abs. 1 GmbHG entsprechend anzuwenden.

Die Anforderungen an die Sachkunde sind hoch. Nach einem Beschluss des OLG München vom 28.4.2010 muss das sachverständige Mitglied imstande sein, die Fragen auf Augenhöhe mit dem Abschlussprüfer und dem Finanzvorstand zu besprechen.

### Spezialgesetze

Die Mitglieder des Aufsichtsrates von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder bestimmter Holdinggesellschaften müssen nach § 7a Abs. 4 VAG die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion und der Überwachung der der Geschäfte erforderliche Sachkunde besitzen. Zudem ist die Anzahl der Kontrollmandate auf fünf beschränkt (§ 7a Abs. 4 S. 4 VAG). Ähnliches sehen § 36 Abs. 3 KWG für Institute und bestimmte Holdinggesellschaften sowie § 6 Abs. 3 S. 1 InvG für Kapitalanlagegesellschaften vor.

### Corporate Governance Kodex

Laut dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance sowie mit verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit Unabhängigkeit, Prüfung und Honorarvereinbarung des Abschlussprüfers befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollverfahren verfügen und unabhängig sein (DCGK 5.3.2).

Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden (DCGK 5.3.1). Jedes AR-Mitglied hat zudem darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht (DCGK 5.4.5).

Der DCGK richtet sich zwar in erster Linie an börsennotierte Gesellschaften; aber auch nicht börsennotierten Gesellschaften wird die Beachtung des Kodex empfohlen (DCGK 1.). Auch die Leitlinien des Governance Kodex für Familienunternehmen empfehlen dem Inhaber zu berücksichtigen, dass familienunabhängiger Sachverstand im Aufsichtsgremium die Qualität und Objektivität seiner Arbeit verbessern kann (Leitlinien 3.2.1).

Die genannten Anforderungen an die Expertise des Aufsichtsgremiums können somit auch als Referenzanforderung angesehen werden.

### Handlungsbedarf

Jeder AR/Beirats-Vorsitzende sollte überprüfen, ob zur Erfüllung der Anforderungen die Mitglieder insgesamt über ausreichende Kenntnisse und fachliche Erfahrungen verfügen oder ggf. Know-how von außen eingebracht werden muss. Dies gilt insbesondere in kleineren Gremien. Ebenso ist im Rahmen des Managements der Aufsichtsratszusammensetzung auf eine frühzeitige „Nachfolgeplanung“ zu achten. Zudem ist abzuwägen, ob eine getroffene Auswahl einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich stand hält.

### Unser Leistungsangebot

**Die Übernahme von Aufsichtsrats- bzw. Beiratsmandaten und damit die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Expertise ist ein verstärkt in den Vordergrund tretender Tätigkeitsbereich unserer erfahrenen und regelmäßig durch mehrere Berufszulassungen ausgewiesenen Mitarbeiter.**

#### Ihr Nutzen

- ▷ Erfüllung der Anforderungen an fachliche Expertise
- ▷ Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit des Mitglieds
- ▷ Ausreichend Zeit für die Mandatswahrnehmung

Darüber hinaus bieten wir auch die Beratung von Aufsichtsräten oder Beiräten an. Details hierzu finden Sie in unserem Flyer **axisAR**.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Leistungen näher.